

## Kein Streikrecht für niedergelassene Kassenärzte

Ein niedergelassener Arzt mit einem Vertragsarztsitz unterliegt aufgrund seiner vertraglichen Bindung zur Kassenärztlichen Vereinigung bestimmten Pflichten. Dazu hat das Bundessozialgericht (BSG) nun entschieden, dass er aufgrund des medizinischen Versorgungsauftrags der Kassenärztlichen Vereinigungen einer Präsenzpflicht in seiner Praxis zur Behandlung der Patienten unterliegt, die eine Abwesenheit wegen eines Streiks nicht gestattet.

In dem betreffenden Fall wollte ein Facharzt für Allgemeinmedizin und Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung in einen Warnstreik treten und dazu seine Praxis an zwei Tagen schließen. Er rechtfertigte diese Maßnahme mit der Wahrnehmung des nach seiner Ansicht allen Berufsgruppen verfassungsrechtlich zustehenden Streikrechts und klagte gegen den in diesem Zusammenhang von der Kassenärztlichen Vereinigung erteilten disziplinarischen Verweis.

Das BSG hat das Begehren des Arztes letztinstanzlich zurückgewiesen. Das beruht darauf, dass Vertragsärzte dazu verpflichtet sind, ihre Patienten innerhalb der angegebenen Sprechzeiten zu versorgen, und dementspre-

chend einer Präsenzpflicht unterliegen. Eine ausnahmsweise Abwesenheit ist dabei nur im Rahmen von Krankheit oder Urlaub gestattet. Ein durch das Grundgesetz oder Europäisches Recht garantiertes Streikrecht, das ebenfalls eine Abwesenheit rechtfertigen könnte, steht einem kassenärztlichen Vertragsarzt jedoch nicht zur Verfügung.

Überhaupt ist laut dem BSG nicht mit dem Vertragsarztrecht vereinbar, Forderungen gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen über Arbeitskampfmaßnahmen durchzusetzen, da mögliche gegenläufige Interessen von Krankenkassen und Ärzten schon im Wege der Gesetzgebung durch die Gestaltung des Vertragsarztrechts zum Ausgleich gebracht worden sind. Dadurch sollte eine zuverlässige Versorgung der Patienten zu angemessenen Bedingungen gesichert werden. Der Vertragsarzt ist eingebunden in das Gefüge zwischen Ärzten und gesetzlichen Krankenkassen, innerhalb dem die ärztliche Entlohnung aufgrund einer gemeinsamen Selbstverwaltung weitgehend unabhängig verhandelt wird.

Durch diese vertragsärztliche Verbindung zur Kassenärztlichen Vereinigung unterliegt der Arzt dem von der Kassenärztlichen Vereini-

gung als Körperschaft des öffentlichen Rechts übernommenen Auftrag, die medizinische Versorgung durch Vertragsärzte sicherzustellen. Weiterhin verwies das BSG darauf, dass Konflikte zwischen Vertragsärzten und Krankenkassen um die Höhe der Vergütung zunächst durch zeitnahe verbindliche Entscheidungen von Schiedsämtern gelöst werden könnten, sodass ein Streik nicht in Betracht käme. Das BSG hat in seiner Entscheidung letztlich deutlich herausgestellt, dass gegen gesetzliche Krankenkassen und Kassenärztliche Vereinigungen gerichtete Arbeitskampfmaßnahmen nicht mit der gesetzlichen Konzeption des Vertragsarztrechts vereinbar sind. Vertragsärzte sind vielmehr in ein Gefüge eingebunden, innerhalb dessen aufgrund des besonderen Versorgungsauftrags der Kassenärztlichen Vereinigungen Streitigkeiten, die zum Beispiel die Entlohnung betreffen, weitgehend selbständig gelöst werden.

*Dr. Daniela Hattenhauer  
Dr. Clemens Butzer  
Rechtsanwälte  
Praxisgruppe Health Care,  
Pharma und Life Sciences*

## HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK



ärztliches Berufsrecht



Arbeitsrecht in der Arztpraxis



Gebührenrecht



Vertragsgestaltung



Werberecht

Beratung bei der Wahl  
ärztlicher Kooperations- und  
Rechtsformen

Arznei- und Heilmittelrecht



Arzthaftung

## Rechtssicherheit für Ärzte

Mit einem interdisziplinären Team von Rechtsanwälten und Steuerberatern beraten und vertreten wir Einzelpraxen und kooperierende Gemeinschaften sowohl bei besonderen Herausforderungen wie Praxisgründung/-konzeptionierung, Praxisan- und -verkauf sowie Gestaltung von Kooperationen und Praxisnetzwerken als auch im täglichen Praxisgeschäft. Unsere übergreifende Beratung umfasst unter anderem Rechtsgebiete wie ärztliches Berufs-, Zulassungs- und Vertragsarztrecht, Werberecht, Vertragsgestaltung für Ärzte, ärztliches Gebührenrecht und Arbeitsrecht in der Arztpraxis.

[www.heuking.de](http://www.heuking.de)

Berlin

Chemnitz

Düsseldorf

Frankfurt

Hamburg

Köln

München

Stuttgart

Brüssel

Zürich

RECHTSANWÄLTE UND STEUERBERATER